

Die Dresdner Verhandlungen <sup>96)</sup> vom 17.—21. Dezember 1551 zwischen Kurfürst Moritz, Landgraf Wilhelm, Johann Albrecht von Mecklenburg, dem französischen Gesandten, dem Rheingrafen, Heideck, Heinrich von Schachten und Bing befassten sich hauptsächlich mit der französischen Geldbewilligung. Fresse bot für den Kriegszug gegen den Kaiser die Monatssumme von 50000 Kronen und stellte eine einmalige Bewilligung von 30000 Kronen für die Operationen gegen die Niederlande in Aussicht. Kurfürst Moritz dagegen hielt an der Summe von 100000 Kronen fest. Der Handel stockte und schien sich zu zerschlagen. Erst am 21. Dezember waren die Fürsten zufrieden, dass der König für den ersten Kriegsmonat 100000 Kronen und für die folgenden 80000 Kronen zahle, doch sollte er die Summe dreier Monate stets im voraus erlegen. Der endgiltige königliche Bescheid wurde bis zum 20. Januar 1552 beansprucht.

Nicht zu übersehen ist die „Erklärung“ des Lochauer Vertrags, welche die Fürsten auf Anhalten Fresses abgaben. Darin sprachen sie aus: es sei nie ihr Gemüth dahin gerichtet gewesen, jemanden mit Gewalt zu ihrer Religion zu zwingen, oder jemanden ohne genügende Ursache und Anreizung der Religion wegen zu bekriegen, wohl wissend, dass sich die Gewissen in Religionsachen nicht zwingen lassen wollten; sondern sie gedächten bei der katholischen, wahren, christlichen Religion und Kirche zu bleiben und keine Verächter oder Widerspänstige derselben und der prophetischen und apostolischen Schriften zu sein. Die Verbündeten verzichteten also auf einen Religionskrieg und kennzeichneten ihre Stellung zu den Katholiken und zum Konzile. Weiter versprachen sie gewinnendes Verhalten gegen alle Reichsstände (ohne Unterschied des Bekenntnisses) ausgenommen die Anhänger der Feinde, die Widersetzlichen und die, welche keine genügende Versicherung geben würden. Besetzte Pässe und Festungen sollten am Ende des Krieges wieder zurückerstattet werden. Sie sprachen den König von der Verpflichtung frei, einen besonderen Kriegshaufen neben ihnen in Deutschland zu erhalten, doch riethen sie zu einer derartigen Annäherung, dass im Nothfalle beide Heere zusammenstossen und vereinigt handeln könnten.

<sup>96)</sup> Druffel III, No. 845, 865 und I, No. 849, 862.